



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 8. April 2013 (10.04)
(OR. fr)**

**7699/1/13
REV 1**

**Interinstitutionelles Dossier:
2011/0372 (COD)**

**CODEC 632
ENV 236
ENER 100
TRANS 123
IND 82
ONU 28
AGRIFORET 4
ECOFIN 207
OC 157**

I/A-PUNKT-VERMERK

des Generalsekretariats des Rates
für den AStV/RAT

Nr. **17549/11 ENV 901 ENER 380 TRANS 328 IND 153 ONU 144 AGRIFORET 33**
Komm.dok.: ECOFIN 824 CODEC 2192

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein System für die Überwachung von Treibhausgasemissionen sowie für die Berichterstattung über diese Emissionen und über andere klimaschutzrelevante Informationen auf Ebene der Mitgliedstaaten und der EU (**erste Lesung**)
- Annahme des Gesetzgebungsakts (GA + E)
GEMEINSAME LEITLINIEN
Konsultationsfrist für Kroatien: 17.4.2013

1. Die Kommission hat dem Rat den obengenannten Vorschlag¹, der sich auf Artikel 192 Absatz 1 AEUV stützt, am 23. November 2011 übermittelt.
2. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme am 28. März 2012 abgegeben². Der Ausschuss der Regionen hat seine Stellungnahme am 19. Juli 2012 abgegeben³.

¹ Dok. 17549/11.

² ABl. C 181 vom 21.6.2012, S. 169.

³ ABl. C 277 vom 13.9.2012, S. 51.

3. Im Einklang mit der gemeinsamen Erklärung zu den praktischen Modalitäten des Mitentscheidungsverfahrens¹ haben der Rat, das Europäische Parlament und die Kommission informelle Gespräche geführt, um eine Einigung in erster Lesung zu erzielen.
4. Das Europäische Parlament hat seinen Standpunkt in erster Lesung am 12. März 2013 festgelegt und dabei eine Abänderung am Kommissionsvorschlag vorgenommen. Das Ergebnis der Abstimmung im Europäischen Parlament entspricht dem zwischen den Organen ausgehandelten Kompromiss und müsste somit für den Rat annehmbar sein².
5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten, seine Zustimmung zu bestätigen und dem Rat zu empfehlen, dass er
 - den Standpunkt des Europäischen Parlaments in der Fassung des Dokuments PE-CONS 1/13 auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt billigt;
 - beschließt, in das Protokoll über diese Tagung die im Addendum zu diesem Vermerk enthaltenen Erklärungen aufzunehmen, die dann im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht werden.

Billigt der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments, so ist der Gesetzgebungsakt erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch den Präsidenten des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates wird der Gesetzgebungsakt im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

¹ ABl. C 145 vom 30.6.2007, S. 5.

² Dok. 7193/13.